

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 31 (1955-1956)

Heft: 10

Buchbesprechung: Wir lesen Bücher

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voraussetzungen in einem Führungszeugnis nachgewiesen hat.

Mit Ausnahme der Schießauszeichnungen müssen die Abzeichen entzogen werden, wenn es der Wehrmann an der einwandfreien Haltung fehlen läßt und — mit Ausnahme der Piloten- und Beobachterabzeichen — wenn er aus eigenem Verschulden fachtechnisch nicht mehr genügt.

Die Verleihung und der Entzug der Auszeichnungen werden im Dienstbüchlein unter «besondere Auszeichnungen» eingetragen.

6. Besondere Bestimmungen der einzelnen Auszeichnungen

A. Schützenabzeichen und Scharfschützenabzeichen

Zur Erlangung der besonderen Auszeichnungen im Schießen werden in militärischen Schulen und Kursen *Wettschießen* durchgeführt. Die Anerkennungskarte, das Schützenabzeichen und das Scharfschützenabzeichen werden dem Wehrmann von der durchführenden Kommandostelle abgegeben. Das Wettschießen ist unter *Aufsicht eines Offiziers* zu absolvieren. Unmittelbar vor der Uebung schießt der Schütze zwei *Probeschüsse*, die, einzeln gezeigt, auf dem Standblatt getrennt eingetragen und nicht zum Ergebnis gezählt werden. Die Uebungen sind vom Schützen *ohne Mithilfe* irgendwelcher Art durchzuschießen und dürfen nicht unterbrochen werden.

Das Programm

Für *Karabiner* und *Gewehr* ist folgendes Programm festgelegt:

1. Uebung = 300 m Entfernung, Scheibe A, Anschlag liegend freihändig, 10 Schüsse Einzelfeuer (jeder Schuß wird einzeln gezeigt).
2. Uebung = 300 m Entfernung, Scheibe B, Anschlag liegend freihändig, 6 Schüsse Serienfeuer ohne Zeitbeschränkung (alle 6 Schüsse werden am Schluß gezeigt).

Das Programm für die *Pistole* (nur für die mit Pistole ausgerüsteten Angehörigen der Panzer- und Panzerjägerformationen):

1. Uebung = 50 m Entfernung, Scheibe B, stehend freihändig, 10 Schüsse Einzelfeuer (jeder Schuß wird einzeln gezeigt).
2. Uebung = 30 m Entfernung, Scheibe E, stehend freihändig, 10 Schüsse Serienfeuer in zwei Serien zu fünf Schüssen, Scheibe pro Schuß vier Sekunden sichtbar (zeigen nach jeder Serie), jeder Treffer zählt 3 Punkte.

Das Wettschießen in Rekrutenschulen

In den Rekrutenschulen bildet das *Wettschießen* mit Karabiner den Abschluß der Schießausbildung. Es nehmen daran alle an dieser Waffe ausgebildeten Rekruten, Unteroffiziere und Offiziere teil, die die Bedingungen des vorangehenden *Prüfungsschießens* erfüllt haben.

In Rekrutenschulen werden *Wettschießen für Pistole* nur durchgeführt, wenn Dienstpflichtige an *außerdienstlichen Schießen* folgende Trefferpunkte erreicht haben:

Sieh, alles was du dir erstritten hast
Im treuen Kampfe, ohne Furcht und Tadel,
Wein ihm nicht nach. —
Was du erlitten hast,
Was du bestanden hast, das ist dein Adel.
Gerhard Schumann.

Bundesübung = 85 Trefferpunkte mit 20 Treffern.

Feldschießen = 75 Trefferpunkte.

Das Wettschießen in Kursen im Truppenverband

In allen *Wiederholungs- und Ergänzungskursen* von mindestens sechs Tagen Dauer muß für die Teilnahmeberechtigten ein Wettschießen *durchgeführt* werden. Der Wettkampf wird im Rahmen der Einheit oder des Truppenkörpers organisiert.

Teilnahmeberechtigt sind nur Wehrmänner, die *außerdienstlich folgende Resultate*, d. h. *Trefferpunkte*, erreicht haben:

Karabiner: obligatorische Uebung 76,

Feldschießen 70.

Pistole: Bundesübung 85 und 20 Treffer, Feldschießen 75.

Es zählen die Resultate, die im laufenden Jahr, im Vorjahr oder das eine im laufenden Jahr, das andere im Vorjahr geschossen worden sind. Wer am *Wettschießen mindestens 76 Trefferpunkte* erreicht hat, darf im folgenden Jahr erneut teilnehmen, ohne die außerdienstlichen Bedingungen neu zu erfüllen.

Die Schießauszeichnungen

Das Schützenabzeichen für *Karabiner* wird abgegeben:

In Rekrutenschulen:

- a) an zehn Prozent der am Wettschießen teilnehmenden *Rekruten*, sofern sie mindestens 71 Trefferpunkte erreichen;
- b) an alle *Rekruten*, die mindestens 74 Trefferpunkte erzielt haben;
- c) an zehn Prozent der teilnehmenden *Unteroffiziere*, sofern sie mindestens 74 Trefferpunkte erzielt haben;
- d) an zehn Prozent der teilnehmenden *Offiziere*, wenn sie mindestens 73 Trefferpunkte erreichen;
- e) an alle *Offiziere* und *Unteroffiziere* für ein Resultat von mindestens 76 Trefferpunkten.

In *Wiederholungs- und Ergänzungskursen* an alle Teilnehmer, die 76 Trefferpunkte erreichen.

Das Schützenabzeichen für *Pistole* wird in *Rekrutenschulen*, *Wiederholungs- und Ergänzungskursen* für ein Resultat von mindestens 75 Trefferpunkten abgegeben.

Das *Scharfschützenabzeichen* wird nur für *Karabinerschießen* abgegeben und nur, insofern der Wehrmann das Schützenabzeichen bereits besitzt. Es wird in Rekrutenschulen, Wiederholungs- und Ergänzungskursen bei einem Resultat von 16 Treffern und 62 Punkten abgegeben.

Die *Anerkennungskarte* wird abgegeben an Dienstpflichtige, die die Bedingungen für das Schützenabzeichen und das Scharfschützenabzeichen erfüllt haben. Zudem erhalten in den Rekrutenschulen weitere zehn Prozent der noch verbliebenen Unteroffiziere und Rekruten, insofern sie mit dem Karabiner mindestens 65 Trefferpunkte erreicht haben, die Anerkennungskarte. In *Kursen* sind für *Karabiner* 70 Trefferpunkte und für die *Pistole* mindestens 68 notwendig.

Diese Schießauszeichnungen können auch an besonderen Veranstaltungen, wie am *Armeewettkampf* am Eidg. Schützenfest, verliehen werden. Bedingungen und Zuständigkeit werden von Fall zu Fall geregelt.

Wer das Scharfschützenabzeichen erwirbt, trägt das Schützenabzeichen nicht mehr.

B. Hochgebirgsabzeichen

Wir verweisen auf unsere Ausführungen im «Schweizer Soldat» Nr. 7 vom 15. Dez. 1953. Seither wurde neu geregelt, daß die freiwilligen Gebirgskurse nur angerechnet werden, wenn der betreffende Wehrmann diese Kurse als Instruierender absolviert. Ferner haben sich die Träger von Hochgebirgsabzeichen bis zum Uebertritt in den Landsturm periodisch darüber auszuweisen, daß sie das Abzeichen mit Recht tragen. Diese Ueberprüfungen sind durch die Heereseinheiten in einem vierjährigen Turnus wie folgt vorzunehmen:

- an Hand der militärischen und alpin-technischen Qualifikationen, die der Träger in einem in dieser Zeitspanne als Hochgebirgsabzeichenträger geleisteten Spezialdienst erworben hat, oder
- auf Grund einer dreitägigen alpinen Prüfung, die im Rahmen der gesetzlichen Dienstleistung durch die Heeres-einheit zu organisieren ist.

(Fortsetzung folgt)



Gustav Schwab: *Der gehörnte Siegfried* und weitere Erzählungen aus den alten Volksbüchern. Büchergilde Gutenberg, Zürich. — Neben der Titel-Erzählung finden sich in dem statlichen Band noch: Die vier Heymons-kinder, Genoveva, Griseldis, Die schöne Magelone, Fortunat und seine Söhne, Der arme Heinrich, Robert der Teufel, Die schöne Melusine, Die Schildbürger, Herzog Ernst, Doktor Faustus. Sie stellen altes Volksgut dar, das sich durch Jahrhunderte erhalten hat. Gustav Schwab (1792—1850), der sich auch der antiken Sagen annahm, hat, was verstreut herumlag, gesammelt und den Schatz in seiner zweibändigen Ausgabe der deutschen Volksbücher der Jugend zugänglich gemacht. Auch heute noch versetzt sie sich gerne in die Zeiten des Helden-tums zurück, wo gegen Riesen und Drachen gekämpft werden mußte, oder sie bangt um die verstößene Genoveva und freut sich an der Treue einer Magelone. V.

*
Erich A. Oppenheim: *Charakterkunde von A—Z*. Allgemeinverständliche Darstellung von Charaktereigenschaften. Verlag Hans Huber, Bern. — In alphabetischer Folge sind in diesem Werk etwa 2000 Begriffe aus der Charakterkunde klar und jedermann verständlich erläutert, so daß jeder Leser sie richtig anwenden kann. Es kommt dem Buche zugute, daß der Verfasser dem praktischen Leben nahesteht und zudem ein guter Menschenbeobachter ist. In langer Praxis als Arzt und Psycho-ologe ist er vielen Menschen begegnet und hat Erfahrungen im Umgang mit Menschen gesammelt. Diese Lebensnähe gibt den Definitionen und Umschreibungen, die sich zuweilen zu meisterhaften Betrachtungen ausweiten, ein ganz persönliches Gepräge. Das Werk wird — abgesehen davon, daß es überhaupt zu klaren Vorstellungen über die menschlichen Charaktereigenschaften verhilft — speziell allen denen gute Dienste leisten, die Menschen erziehen, Menschen beurteilen und Menschen lenken sollen; ferner wird es als Mittel zur Selbsterkenntnis der persönlichen Entwicklung jedes einzelnen nützen. V.